Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 46. Danzig, den 9. Juni 1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Nach dem Bundesraths-Beschlusse vom 17. März cr. soll im laufenden Sommer eine Ermittelung der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Bodenbenutzung stattfinden, welche in den Gemeinden und den Gutsbezirken von den Ortsbehörden in der Zeit vom 25. bis 30. Juni d. Js. vorzunehmen ist.

Zu diesem Zwecke übersende ich jedem Guts- und Gemeindevorstand

2 Exemplare des Erhebungsbogens zur Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1900,

und 1 Exemplar des Erhebungsblattes für die Ermittelung der Forsten und Holzungen,

sowie 1 Anleitung für die Ortsbehörden zur Ausfüllung dieser Erhebungsformulare, und beauftrage dieselben, sich mit dem Inhalt dieser Anleitung genau bekannt zu machen, sowie dementsprechend die Formulare auszufüllen.

Auf dem einen Exemplar des Erhebungsbogens für die landwirthschaftliche Bodenbenutzung ist vom Königlichen Statistischen Bureau die nach ihrer Benutzung im Jahre 1893 unterschiedenen Flächen unter Anmerkung der bis jetzt bekannt gewordenen Veränderungen, sowie die aus der katasteramtlichen Hauptübersicht des Bestandes der Liegenschaften im Rechnungsjahre 1900 ent-

nommene Gesammtfläche auf Seite 1 vorgetragen. Wo diese Eintragung der 1893 ermittelten Gesammtfläche der einzelnen Kulturarten mit der 1899er katasteramtlichen Gesammtfläche der Liegenschaften nicht übereinstimmt und die Abweichung durch die unter Bemerkungen mitgetheilten schon bekannt gewordenen Veränderungen nicht aufgeklärt wird, haben die Ortsvorstände die Uebereinstimmung thunlichst zu bewirken, sonst aber jede berechtigte Verschiedenheit auf Seite 1 unter dem Striche entsprechend zu erläutern. In jedem Falle muß, wo die auf Seite 4 nachgewiesene Gesammtfläche der Bodenbenutzung mit der auf Seite 1 vorgetragenen katasteramtlichen Gesammtfläche nicht übereinstimmt, eine Erläuterung gegeben werden. **Nebennutzungen sind auf den Seiten 2 und 3 in Spalte 3 nur da einzutragen, wo Linien dafür in dieser Spalte vorhanden sind.**

Die Summe der Acker- und Gartenländereien auf Seite 4 zu No. 1 muß übereinstimmen mit der Summe dieser Ländereien auf Seite 4 am Schluß in Spalte 2 (nicht etwa Spalte 2 und 3 zusammen.)

Jede Ortsbehörde erhält ferner eine Postkarte mit Vordruck versehen. Auf dieser Postkarte sind die Anbauflächen der verschiedenen Fruchtarten (Hauptnutzung) aus dem Erhebungsbogen für die landwirthschaftliche Bodenbenutzung einzutragen und sodann ist die Postkarte zugleich mit dem ausgefüllten Erhebungsblatt für die Forsten und Holzungen mir bis zum 1. Juli cr. einzureichen Dagegen sind die beiden Erhebungsbogen für die landwirthschaftliche Bodenbenutzung vorläufig noch zurück zu behalten, bis ich dieselben später einfordern werde.

Schließlich erhält jeder Ortsvorstand auch noch ein Erhebungsblatt zur Ermittelung der Hagelwetter, der Hochwasser und Ueberschwemmungsschäden im Jahre 1900 **zur Eintragung der im Laufe dieses Jahres etwa dort vorkommenden Hagel- und Wasserschäden. Dieses Erhebungsblatt wird auch erst später eingefordert werden.**

Danzig, den 1. Juni 1900.

Der Landrath

---

2. Die Kaiserliche Ober Postdirektion hierselbst beabsichtigt auf der Landstraße von Danzig nach Carthaus eine oberirdische Telegraphenlinie anzulegen. Der hierüber aufgestellte Plan kann sowohl in meinem Bureau, als auch bei den Postämtern in Danzig, Zuckau und Carthaus eingesehen werden, wo derselbe 4 Wochen lang öffentlich ausliegt.

Danzig, den 5. Juni 1900

Der Landrath.

3. Die Guts- und Gemeindevorsteher beauftrage ich, die Urliste derjenigen männlichen Personen in ihrer Ortschaft, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen für das Jahr 1901 berufen werden können, gemäß § 31 bis 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 nach dem untenstehenden Schema anzufertigen und **in diese Liste sämmtliche geeignete Personen, insbesondere auch sich selbst, aufzunehmen.** Von der Eintragung in die Urliste sind gesetzlich nur ausgeschlossen diejenigen Reichs- und Staatsbeamten, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, richterliche und Staatsanwalts-Beamte, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, Religionslehrer, Volksschullehrer und alle dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen.

In die Liste sind außerdem nicht aufzunehmen diejenigen Personen, welche nicht deutsche Staatsangehörige sind, das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben, noch nicht 2 volle Jahre in der Ortschaft wohnen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren erhalten haben, sowie Dienstboten; ferner solche Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind und diejenigen Personen, welche die Befähigung dazu in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, oder gegen welche die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bezw. der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehen kann, eröffnet ist, ebenso solche Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die aufgestellte Urliste ist eine Woche lang im Amtslokal des Ortsvorstehers zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen, vorher aber in der Ortschaft auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wo und wann die Auslegung stattfindet, sowie daß Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Ausliegefrist bei dem Ortsvorsteher schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden können.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Ausliegung der Liste und die vorher erfolgte Bekanntmachung zu versehen, zu unterschreiben oder zu untersiegeln, sowie sodann im Laufe des Monats August an das Königliche Amtsgericht 12 hierselbst einzusenden.

Schema zur Urliste

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) N wohnenden Personen, welche für das Jahr 1901 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Laufende No.	Vorname und Zuname.	Stand und Beruf.	Wohnung.	Lebensalter. Jahre.	Bemerkungen.

Danzig, den 3. Juni 1900.

Der Landrath.

---

4. Den Herren Schulinspektoren und den Schulvorständen der Schulen im hiesigen Kreise theile ich mit, daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten genehmigt hat, daß die nach den Erlassen vom 15. Oktober 1895 und vom 21. Juni 1896 vom Schulvorstand auszustellenden Bescheinigungen über die bestimmungsmäßige und vollständige Verwendung der zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten empfangenen laufenden oder einmaligen Staatsbeihülfen **nur von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes** unterzeichnet werden dürfen, dessen Eigenschaft als solcher dann aus der Unterschrift hervorgehen muß. Es ist also nicht mehr erforderlich, daß diese Bescheinigungen von sämmtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes unterschrieben werden.

Danzig, den 5. Juni 1900.

Der Landrath.

---

5. Bei dem häufigen Vorkommen von Waldbränden empfehle ich allen Waldbesitzern, die Versicherung der Waldung gegen Feuersgefahr herbeizuführen.

Danzig, den 6. Juni 1900.

Der Landrath.

---

6. Unter den Schweinen des Hofbesitzers Hermann Peters in Heubude ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Danzig, den 7. Juni 1900.

Der Landrath.

7. Die Guts- und Gemeindevorsteher derjenigen Ortschaften, zu deren Bezirk auch Gemeinde-, Stiftungs-, Genossen- oder Privat Forsten gehören, in denen aber kein geeignetes Forstpersonal vorhanden ist, welches die Ausfüllung des Erhebungsblattes für die Ermittelung der Forsten und Holzungen sachgemäß zu bewirken vermag, können bei mir die Ueberweisung eines staatlichen Forstbeamten für diesen Zweck beantragen. Der Antrag ist dann aber schleunigst zu stellen, damit die Zuweisung des Forstbeamten noch rechtzeitig erfolgen kann.

Danzig, den 7. Juni 1900.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Bekanntmachung.

Die Frühjahrsschauen der Binnengewässer im Danziger Werder beginnen am Montag vor Johanni d. J. und werden dementsprechend abgehalten werden:

1. **am 18. Juni** die Schau der großen Mottlau von Danzig stromauf von 10 Uhr Vormittags ab, sowie des Neuendorfer Kanals, der schmalen Mottlau, der Kladau und des Bodengrabens.
2. **am 19. Juni** die Schau der Höheschen Mottlau, des Mühlengrabens, des Mühlbanzfließes und des Prachergrabens.
3. **am 21. Juni** die Schau des Grabens zwischen Langenau, Gr. Suckschin, Rostau einerseits und Dorf und Vorwerk Mönchengrebin andererseits, sowie des Mönchengrebiner Wasserganges längs der Chaussee bis zur Gans.
4. **am 25. Juni** die Schau der leegen Vorfluth.
5. **am 26. Juni** die Schau der Gans, der schwarzen und der Mittellake.
6. **am 2. Juli** die Schau der hohen und Seitenvorfluth, des Ziegengrabens und der Belau.
7. **am 9. Juli** die Schau des Schlickgeschworenengrabens pp.

Hiernach haben die Revierbeamten, die Krauter und die zur Krautung Verpflichteten sich zu richten.

Der Aufseher Ostertag wird die Krautung der Mottlau beaufsichtigen und ist seinen Anordnungen seitens der Krauter unbedingt Folge zu geben.

Die Passage an den unter Schau stehenden Gewässern darf am Schautage durch Hecke oder dergl. nicht gesperrt, und die über das Gewässer führenden Brücken müssen für Reiter passirbar hergestellt sein.

Die Wasserabmahlmühlen müssen, sobald die Schaukommission sich denselben nähert, angehalten, auch Krautbäume am untern Ende der Krautloose quer über das Gewässer während des Krautens und bis zum Schautage gelegt werden.

Während der Krautzeit ist die Mottlau für Wasserfahrzeuge gesperrt, nur den etwa coursirenden Dampfern ist die Durchfahrt zu gestatten.

Danzig, den 5 Juni 1900.

Der Deichhauptmann
Wannow.

9 **Bekanntmachung.**

Versicherungspflicht von Personen, welche nur vorübergehend Lohnarbeit verrichten und der russisch-polnischen oder sonstigen ausländischen Erntearbeiter.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 24. Dezember 1899 ist angeordnet worden, daß diejenigen Personen, welche Lohnarbeit **im Laufe eines Kalenderjahres** nur in bestimmten Jahreszeiten **für nicht mehr als 12 Wochen** oder **überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage** übernehmen und nach § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen können, bei der unteren Verwaltungsbehörde die Ausstellung einer für das Kalenderjahr gültigen Versicherungsfreikarte zu veranlassen haben.

Wir geben hiervon den Arbeitgebern mit dem Bemerken Kenntniß, daß sie nunmehr bei Vermeidung von Ordnungsstrafen alle männlichen und weiblichen Arbeiter zu versichern haben, welche sich nicht im Besitze einer solchen Freikarte befinden.

Zugleich machen wir bekannt, daß der Bundesrath Bestimmungen zur Ausführung des § 4 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes noch nicht getroffen hat, daß mithin die ausländischen (russisch-polnischen, galizischen, italienischen) Erntearbeiter auch weiterhin zu versichern sind.

Wir haben unsere Controlbeamten angewiesen, auf die Versicherung dieser Personen besonders zu achten.

Danzig, im Mai 1900.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Westpreußen.

Hinze.

---

10. Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie auf der Landstraße von Danzig nach Carthaus liegt bei den Postämtern in Danzig, Zuckau und Carthaus, bei jedem für seinen Bezirk, aus.

Danzig, den 31. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

---

11. Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter die Maurerfrau Auguste Karwatt, geb. Blum, aus Zoppot unter dem 17. August 1899 erlassene, in Nr 67 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Actenzeichen: 6 J. 519/99.

Danzig, den 2. Juni 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

---

12. Vom 11. Juni cr wird die Unterstraße in Emaus, ihrer Neupflasterung wegen, für den Wagenverkehr auf die Dauer von 3 Wochen gesperrt.

Dreilinden, den 7. Juni 1900.

Der Amtsvorsteher.

W. Keiler.

13. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 62 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ wird unter Zustimmung des Amtsausschusses des Amtsbezirks Trampken für den Umfang dieses Amtsbezirks die nachstehende Polizei Verordnung erlassen:

§ 1.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen ergehenden Anordnungen und Aufforderungen der Polizei Aufsichtsbeamten ist sofort Folge zu leisten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu neun Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation durch das Kreisblatt des Kreises Danziger Höhe in Kraft.

Gr. Trampken, den 7. Juni 1900.

Der Amtsvorsteher.
gez R Burandt.

Nichtamtlicher Theil.

14.

Auction in Langnau.

Dienstag, den 12. Juni, Vormittags von 10 Uhr ab, versteigere ich im Auftrage des Hofbesitzers **Alex** wegen Aufgabe der Wirthschaft, als: **4 Ackerpferde, 5 Milchkühe,** 2 Stärken, 3 Kälber, 1 Dreschkasten nebst Roßwerk, 1 Häckselmaschine, 1 Reinigungsmaschine, 2 Wagen mit Leitern und Kasten, 1 Spazierwagen, 1 Federwagen, 1 Spazierschlitten, 1 eis Karrhaken, 2 Pflüge, 1 Kartoffelpflug, 1 eis. Krimmer, 2 Eggen, Geschirre, Futterkasten, Futter- und Streustroh, Richtstroh, Säcke und diverses andere, wozu höflichst einlade mit dem Bemerken, daß am **Auctionstage der Zug von Danzig nach Kleschkau um 8 Uhr abgeht** und Wagen zur Verfügung nach **Langnau** für die Herren Käufer stehen.

Eduard Glazeski, Auctions-Commissarius und Taxator.

Ein Controllmanometer in brauner Ledertasche

ist am 6. Juni, Vormittags, auf dem Wege Müggau—Matemblewo—Goldkrug—Mattern verloren gegangen. Gegen Belohnung abzugeben bei Ingenieur **Thun,** Danzig, Straußgasse 9 II.

Wiesenverpachtung zu Müggenhahl.

16. **Montag, den 25. Juni 1900, Vormittags 10 Uhr,** werde ich im Auftrage des Rentiers Herrn **Peters**—Rothe Mühle i. Harz

ca. 58 culm. Morgen Wiesen in abgetheilten Tafeln

zur diesjährigen Nutzung an den Meistbietenden verpachten. Der Versammlungsort ist auf qu. Wiesen. Die näheren Bedingungen, sowie den Zahlungstermin werde ich bei der Verpachtung bekannt machen.

A. Klau, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

Wiesenverpachtung zu Müggenhahl Großland.

17. **Donnerstag, den 21. Juni 1900, Vormittags 10 Uhr,** werde ich im Auftrage des Hofbesitzers Herrn **M. Hein** an den Meistbietenden verpachten:

ca. 56 culm. Morgen Wiesen und Klee in abgetheilten Tafeln.

Der Versammlungsort ist auf dem Grundstück des Herrn Hein. Die näheren Bedingungen sowie den Zahlungstermin werde ich bei der Verpachtung bekannt machen.

A. Klau, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

Mein Grundstück Niederklanau Nr. 3,

bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stall, gutem Obstgarten und ca. 96 Morgen preußisch Land, mit gutem kleefähigen Boden, worunter noch 15 Morgen Wald mit haubarem Bauholz, Torf und gute Wiesen vorhanden sind, bin ich Willens freihändig zu **verkaufen.** Näheres beim Verkäufer selbst.

Niederklanau per Mariensee **Johann Temp.**

Ein unverheiratheter ordentlicher Hofmeister,

der Stellmacherarbeiten gut verstehen muß, findet sofort eventl. vom 1. Juli cr. Stellung bei **Doerksen, Gr. Zünder.**

---

20. # Trockener Preßtorf

ist wieder verkäuflich in **Dominium Krissau** per Rheinfeld Wpr.

Pferde zum Schlachten und **Fohlen** kauft **C. Heldt,** Johannisgasse 12, Roßschlächterei.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8